

Gemeinde Steinbergkirche

anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -

Gemeinde Steinbergkirche, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche



Steinbergkirche, 25.08.2022

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Montag, 05.09.2022, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Großer Sitzungssaal, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 13.06.2022
4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle
6. Einwohnerfragestunde
7. Städtebauliche Planung in der Gemeinde Steinbergkirche,
hier: Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Bereich Hattlundmoor";
Aufstellungsbeschluss
8. Städtebauförderung
hier: Sachstand
9. Solar-Freiflächenanlagen / Quartierskonzeption
hier: Bildung einer Arbeitsgruppe
10. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Pflegearbeiten auf dem Gelände des Bismarckturmes
11. Beratung und Beschlussfassung über die Markierung von Fußwegekreuzungen
12. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung einer Halteverbotszone in der Straße Holmlück
13. Sanierung der Straßenbeleuchtung

2022-14GV-261

- hier: Sachstand und Beratung, gegebenenfalls Beschluss
- | | |
|---|---------------|
| 14. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | 2022-14GV-259 |
| 15. Beratung und Beschluss über die Übernahme der ungedeckten Kosten der Frühbetreuung ab 7.00 Uhr an der Grundschule Steinbergkirche | 2022-14GV-262 |
| 16. Wahl von 2 Vertretern für die Besetzung des gemeinsamen Ausschusses für die Jugendarbeit ab 2023 | 2022-14GV-263 |
| 17. Kommunalwahl - Übertragung der Aufgabe auf das Amt | 2022-14GV-258 |
| 18. Verschiedenes | |

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 19. Grundstücksangelegenheiten
- 20. Personalangelegenheiten

gez. Johannes Erichsen
Bürgermeister

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der am Tag der Sitzung gültigen Hygienestandards statt.

Betreff

**Städtebauliche Planung in der Gemeinde Steinbergkirche,
hier: Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
"Bereich Hattlundmoor";
Aufstellungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

02.08.2022

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde

Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

16.08.2022

Status

Ö

05.09.2022

Ö

Sachverhalt:

Im Westen der Ortslage von Steinbergkirche liegt im Bogen der Straße Hattlundmoor ein Grundstück, dass sich für eine Wohnbebauung eignet (vgl. anliegende Übersichtskarte). Aufgrund ihrer Lage ist die Fläche nicht als Baulücke anzusprechen, es besteht also kein Baurecht nach § 34 BauGB. Die Gemeinde kann hier aber über eine sog. „Ergänzungssatzung“ (oder auch „Abrundungssatzung“) die planungsrechtliche Grundlage für eine Bebauung schaffen. Bei der Aufstellung einer Ergänzungssatzung kann von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und der Öffentlichkeit abgesehen werden, so dass nur eine „Beteiligungsrunde“ erforderlich ist.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde das formelle Planverfahren ein.

Im Weiteren ist zunächst eine Kostenübernahmeerklärung vom Grundstückseigentümer einzuholen und dann die amtliche Plangrundlage (Bestandslage- und Höhenplan) durch einen öfftl. bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen. Auf dieser Grundlage wird dann der Entwurf der Satzung ausgearbeitet und der Gemeindevertretung zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt wie folgt:

- 1a. Für die im Westen der Ortslage von Steinbergkirche, Teilfläche - Gemarkung Quern, Flur 2, Flurstück 31/7, zwischen den Grundstücken Hattlundmoor 33 und 38/40/42 gelegenen Fläche wird eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Planungsziel ist es, durch Ausweisung eines Baugrundstücks den westlichen Bereich der Ortslage von Steinbergkirche in diesem Bereich baulich abzurunden.

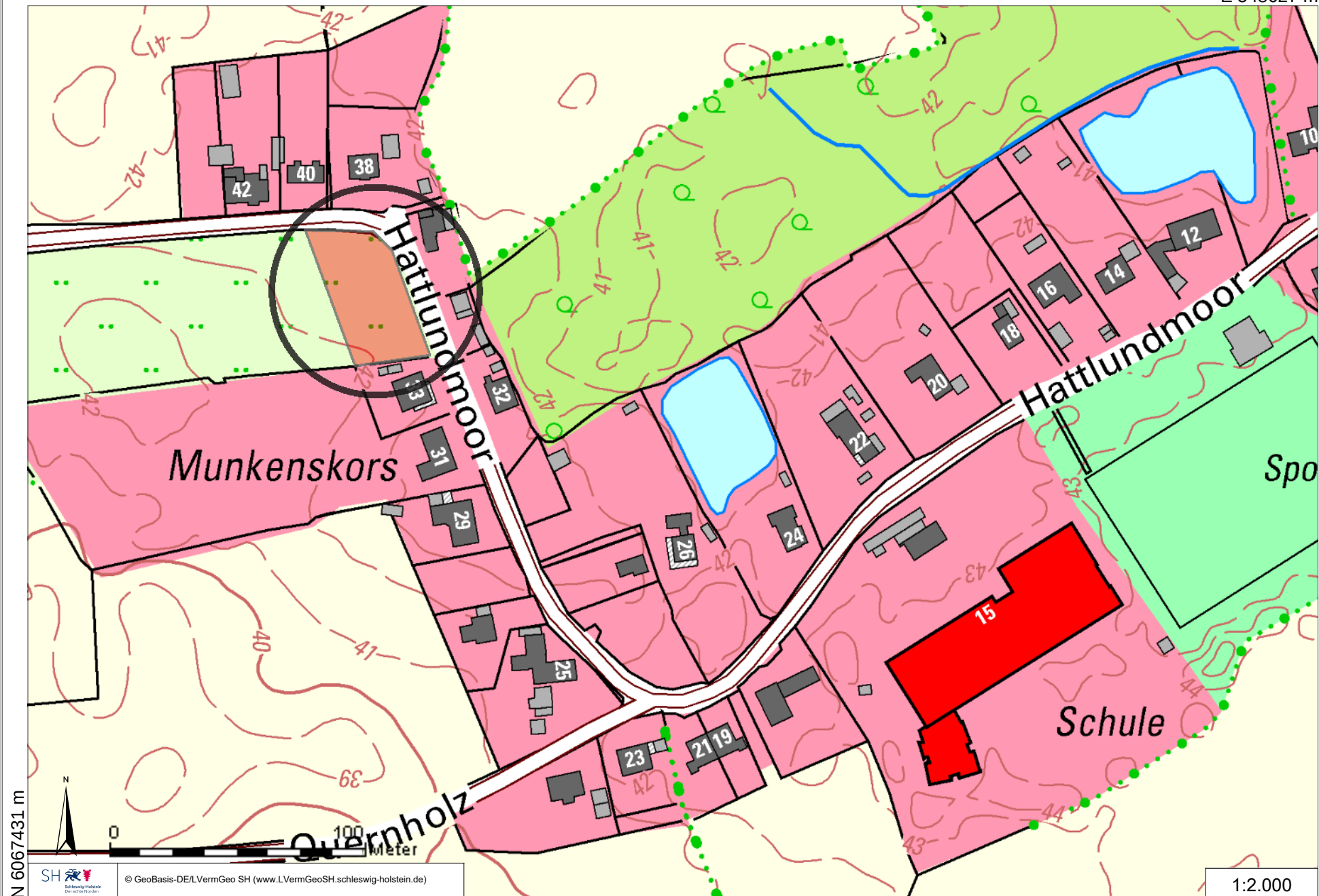
- 1b. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 1c. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB abgesehen.
- 2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro GRZwo, Flensburg, beauftragt werden.
- 3. Alle Planungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Anlagen:

Übersichtskarte

E 548627 m

N 6067779 m



Munkenskors

Hattlundmoor

Sportplatz

Schule

Quernholz

1:2.000

N 6067431 m



SH Schleswig-Holstein
Landesamt für
Bau- und
Stadtentwicklung

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

E 548124 m

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung einer Halteverbotszone in der Straße Holmlück

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

01.09.2022

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

05.09.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Gemeindestraße Holmlück befindet sich eine Stichstraße bzw. Sackgasse die zu den Altenwohnanlagen führt. Von Bewohnern der Altenwohnanlage sind Beschwerden beim Ordnungsamt eingegangen, dass gegenüber der Einfahrt in die Straße Holmlück zu den Altenwohnanlagen am Straßenrand sehr häufig parkende PKW's vorzufinden sind. Die Bewohner befürchten, dass ein schnelles Einfahren von Rettungsfahrzeugen oder der Feuerwehr aufgrund der parkenden PKW's nicht möglich ist.

Es ist ebenso zu beobachten, dass vermehrt PKW's sich nicht an die frei zuhaltenden 5m im Einmündungsbereich halten, die nach der Straßenverkehrsordnung frei zuhalten sind.

Wo ist das Halten und somit auch das Parken nach der Straßenverkehrsordnung verboten?

§ 12 StVO - Halten und Parken

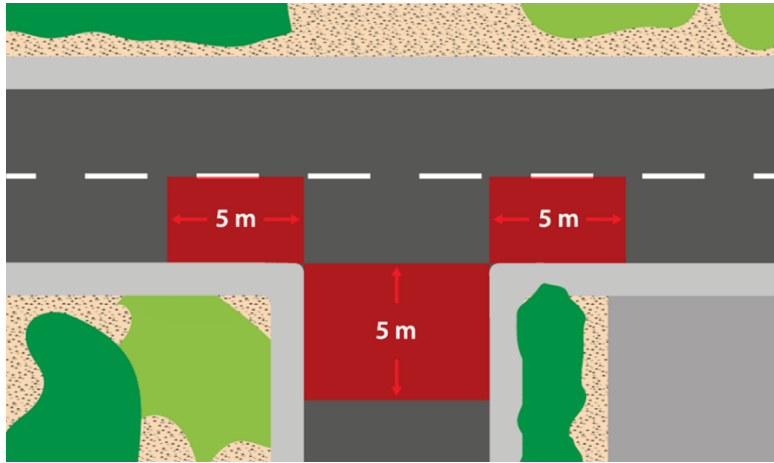
(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,



2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
Schmal ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde.
Das heißt, jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Halten und Parken ist unzulässig. Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286).
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen [315](#) oder eine Parkflächenmarkierung ([Anlage 2](#) Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

Gegenüber einer Einmündung zu parken ist in der Regel erlaubt. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Verkehr nicht durch abgestellte Fahrzeug behindert wird. Handelt es sich beispielsweise um eine enge Straße, so könnten größere Fahrzeuge wie Lkw oder Feuerwehrwagen nicht mehr dazu in der Lage sein, ohne zu Rangieren abzubiegen.

- Eine Ausnahme bilden T-Kreuzungen, also solche Kreuzungen, von denen nur eine Einmündung abzweigt. Auf der Straßenseite mit der Einmündung gilt wieder die bekannte Regel mit einem erforderlichen Abstand von fünf Metern vor und hinter der Einmündung. An der Straßenseite, die der Einmündung gegenüberliegt, darf jedoch geparkt werden. Die Stichstraße zu den Altenwohnanlagen bildet eine T-Kreuzung. Das Parken gegenüber dieser Einfahrt ist somit nicht verboten.
- Die Fahrbahn in der Straße Holmlück ist ca. 5,20m breit. Die durchschnittliche Breite eines PKW liegt bei 1,85 m. Es verbleibt somit die vorgeschriebene Restbreite der Fahrbahn in Höhe von 3,05 m.

Es ist somit nach der Straßenverkehrsordnung für PKW's nicht verboten gegenüber der Stichstraße Holmlück Zufahrt zu den Altenwohnanlagen, zu parken.

Die Gemeinde kann jedoch beschließen ein Halteverbot oder ein absolutes Halt- und Parkverbot für den Einfahrtbereich der Straße Holmlück zu den Altenwohnanlagen anordnen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Betreff
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 14.06.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)	27.06.2022	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen/Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinbergkirche bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Steinbergkirche erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gemäß § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2022.

Anlagen:

Übersicht über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Stand 13.06.2022)

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
272100	545400	Büchereien	Kostenanteil Fahrbücherei	9.400	9.708,96	0,00	308,96	Anteil Fahrbücherei 2.712 Einwohner x 3,58 €/Einwohner = 9.708,96 €
315600	523100	Andere soziale Einrichtungen	Miete für Räumlichkeit zur Nutzung als Kleiderkammer	5.400	6.060,00	0,00	660,00	Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlung
421100	531800	Allgemeine Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	2.700	3.352,00	0,00	652,00	DLRG, Jahreszuschuss 352,00 TSG Scheersberg, Jahreszuschuss 1.800,00 Sportregion; Jahreszuschuss 1.200,00
575100	529100	Förderung des Fremdenverkehrs	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	609,01	0,00	609,01	Prospekt „Habernisser Moor“
				17.500	19.729,97	0,00	2.229,97	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
541100	782100	Gemeindestraßen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	174,00	0,00	174,00	Flurbereinigung
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	0	787,40	0,00	787,40	Hochdruckreiniger
				0	961,40	0,00	961,40	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
331100	531800	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	0	1.013,00	0,00	1.013,00	Hospitzdienst, Jahreszuschuss 100,00 DRK-Ortsverein, Jahreszuschuss 350,00 D Gesundheitsdienst, Jahresz. 50,00 Sozialverband, Jahreszuschuss 213,00 Kreis, Jahreszuschuss Müttergenesungswerk 100,00 dmsg, Jahreszuschuss 200,00
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	1.277.800	1.311.185,40	0,00	33.385,40	
612100	551700	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	22.400	25.209,72	0,00	2.809,72	
				1.300.200	1.337.408,12	0,00	37.208,12	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	0,00	4.193,56	4.193,56	Maskentrockenschrank
538110	785200	Abwasserbeseitigung OT Quern	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	71.338,10	0,00	71.338,10	Rechen Kläranlage Quern-Nord
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	6.348,75	0,00	6.348,75	Sanierungsmaßnahme Kleinquern sowie Erweiterung der Straßenbeleuchtung um 3 weitere Straßenlampen
575100	785100	Förderung des Fremdenverkehrs	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	1.470,90	0,00	1.470,90	Montage Hotspot Neukirchen 28 und Feuerwehrgerätehaus Groß-Quern
				0	79.157,75	4.193,56	83.351,31	

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschluss über die Übernahme der ungedeckten Kosten der Frühbetreuung ab 7.00 Uhr an der Grundschule Steinbergkirche

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i>	<i>Datum</i>
Hauptamt	05.08.2022
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Rosemarie Marxen-Bäumer	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	05.09.2022	Ö

Sachverhalt:

Bis zum März 2020 konnten die Kinder der Grundschule Steinbergkirche in der angrenzenden Kita Siebenstern ab 7 Uhr morgens betreut werden. Diese Betreuungsmöglichkeit wurde seitens der Heimaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg untersagt und in der Folge vom Träger der Kindertagesstätte gekündigt. Übergangsweise wurde auf Wunsch der Eltern zwischen den Sommer- und Herbstferien 2020 eine Frühbetreuung durch die Verwaltung eingerichtet. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Betreuung nur von 3 Kindern genutzt wurde. Da bislang keine politische Entscheidung zu der Frühbetreuung getroffen war und somit keine entsprechende Gebührensatzung erlassen wurde, war die Nutzung für die Eltern in diesem kleinen zeitlichen Rahmen kostenfrei.

Ein erster Antrag aus der Elternschaft vom 09.02.2021 wurde auf der Sitzung des Schulausschusses am 05.05.2021 beraten und wegen weiterer offener Fragen mit 8 Ja – Stimmen und 3 Enthaltungen zurückgestellt.

Die Schule wurde gebeten, beispielhaft wie an den anderen Schulen praktiziert, sich um eine „Interne Lösung“ zu bemühen. Eine Rückfrage bezüglich einer möglichen Busfahrplanänderung für einen früheren Unterrichtsbeginn wurde positiv rückgemeldet und auch an die Schule weitergegeben.

Unterrichtsbeginn im Vergleich:

Kieholm	7.30 Uhr
Gelting	7.40 Uhr offener Anfang, Beginn 8.00 Uhr, Schule ab 7.00 Uhr geöffnet
Steinbergkirche	7.50 Uhr offener Anfang, Beginn 8.15 Uhr, Schule ab 7.45 Uhr geöffnet
Sterup	7.30 Uhr

Der erneute Antrag des Schulelternbeirats vom 18.10.2021 ist um eine detaillierte Bedarfsabfrage ergänzt worden.

Der Schulausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 01.06.2022 mit diesem Antrag befasst. Schon in der Einwohnerfragestunde wurde von Seiten der anwesenden Elternvertreterinnen vorgebracht, dass die Eltern eine für das Amt kostenneutrale Betreuung wünschen und dies auch so mitgeteilt hätten.

Da auf der Sitzung keine abschließende Klärung herbeigeführt werden konnte, wurde eine Beschlussfassung auf den Amtsausschuss Ende Juni vertagt und die Verwaltung beauftragt, die Kostenfrage mit der Elternvertretung zu klären.

Unter anderem war von den Eltern vorgebracht worden, dass die Schülassinistentin bereit wäre, die Betreuung morgens in der Zeit von 7 Uhr bis 7.45 Uhr zu übernehmen.

Am 08.06.22 hat ein Gespräch mit den Elternvertreterinnen stattgefunden. Dabei wurden ihnen die arbeitsrechtlichen Bedingungen und Kosten für eine Betreuungsstunde mit einer pädagogischen Fachkraft dargelegt. Die monatlichen Gebühren belaufen sich bei einer Kalkulation

mit 8 Kindern auf 104,16 €

mit 15 Kindern auf 55,55 €.

Die Eltern haben zurückgemeldet, dass bei einem Betrag von über 50 € im Monat nicht genügend Anmeldungen vorliegen. Das Amt wurde gebeten, sich um eine kostengünstigere Honorarkraft zu bemühen.

Bei einer Kalkulation mit einer Honorarkraft könnte bei 15 Kindern ein Betrag von 28 € im Monat auskömmlich sein.

Eine für das Amt kostenneutrale Lösung zeichnete sich nicht ab, da zum einen bis zur Sitzung des Amtsausschusses keine Honorarkraft zur Verfügung stand und keine verlässlichen Anmeldezahlen bekannt waren. In der Beratung wurde angefragt, ob die Standortgemeinde Steinbergkirche bereit wäre, einen Überschuss zu tragen. Von den Vertretern der Gemeinde wurde dies in Aussicht gestellt.

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht hat daraufhin am 29.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Einrichtung einer Frühbetreuung für die Grundschule Steinbergkirche unter dem Vorbehalt einer Deckung des Überschusses durch die Gemeinde Steinbergkirche.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die Übernahme der ungedeckten Kosten für eine Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche in dem vorgetragenen Kostenrahmen.

Anlagen:

Kalkulation

Kalkulation mit einer Honorarkraft:

Kosten im Monat (ger.) **420,00 €**

	bei 15 Kindern	bei 10 Kindern	bei 8 Kindern	bei 5 Kindern
notwendige monatliche Gebühr	28,00 €	42,00 €	52,50 €	84,00 €
	420,00 €	420,00 €	420,00 €	420,00 €
bei 28 € im Monat	420,00 €	280,00 €	224,00 €	140,00 €
ungedeckter Betrag	- €	140,00 €	196,00 €	280,00 €
im Jahr	- €	1.680,00 €	2.352,00 €	3.360,00 €

Betreff

**Wahl von 2 Vertretern für die Besetzung des gemeinsamen
Ausschusses für die Jugendarbeit ab 2023**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

17.08.2022

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Wahl)

Sitzungstermin

05.09.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach der Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht vom 01.04.2022 setzt sich gemäß § 2 der gemeinsame Ausschuss wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter aus der Kirchengemeinde Gelting
- 2 Vertreter aus der Gemeinde Gelting
- 2 Vertreter aus der Gemeinde Steinbergkirche
- 2 Vertreter aus den weiteren Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht.

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023, so dass für die Konstituierung des gemeinsamen Ausschusses die entsprechenden Vertreter zu wählen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche wählt folgende Mitglieder in den gemeinsamen Ausschuss für die Jugendarbeit:

Anlagen:

Betreff

Kommunalwahl - Übertragung der Aufgabe auf das Amt

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

10.06.2022

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

05.09.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach § 13 Absatz 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) kann die Gemeindevertretung die übrigen Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen.

Dies ist bei den vorangegangenen Kommunalwahlen regelmäßig geschehen und sollte auch für alle künftigen Kommunalwahlen beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche überträgt gemäß § 13 Absatz 2 GKWG in der zur Zeit gültigen Fassung die übrigen Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht zu wählenden Wahlausschuss.

Anlagen: